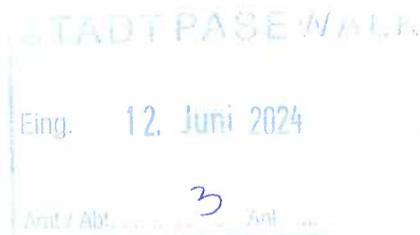


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Stadt Pasewalk
Der Bürgermeister
Haußmannstraße 85
17309 Pasewalk



Telefon: 0385 588 69-153
Telefax: 0385 588 69-160
E-Mail: poststelle@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Stahl
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c
0201/5121.12
Reg.-Nr.: 148-24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 07.06.2024

Bebauungsplan Nr. 56/20 „Dargitzer Allee“ der Stadt Pasewalk

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen ergehen aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft hinsichtlich der eingereichten Planung folgende Hinweise:

Klimaschutz

Bauleitplanung und insb. mit ihr einhergehende Flächenversiegelung sowie Generierung von zusätzlichem Individualverkehr ist klimarelevant (vgl. Groß, Klimaschutz als Kommunale Pflicht, NordÖR 2022, 557). § 13 Klimaschutzgesetz bzw. § 1a Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ist daher in das Planungsermessen der Gemeinde einzustellen, wobei zunächst die konkreten (auch mikroklimatischen – insb. höhere Umgebungstemperaturen durch Versiegelung) und sodann – überschlägig – die globalen Auswirkungen zu ermitteln sind. Dies ist nur unzureichend erfolgt und daher – zur Vermeidung der Rechtswidrigkeit der Planung – nachzuholen (vgl. Schlacke, „Klimaschutzrecht im Mehrebenensystem“, NVwZ 2022, 905).

Der Planungsentwurf verhält sich nur sehr pauschal zu Fragen des Klimaschutzes. Unter Pkt. 2.1.1 der Begründung (Seite 27) wird zu Klimaschutzaspekten ausgeführt: „Das Klima im Plangebiet ist ein Wert- und Funktionselement allgemeiner Bedeutung.“ Im Weiteren heißt es unter Pkt. 2.6.1 der Begründung (Seite 30) ganz allgemein, dass die Baufläche keine nennenswerte Bedeutung für das Klima habe und (unter Pkt. 2.3) kein additives Kompensationserfordernis bestünde (Seite 35).

Im Rahmen der Bauleitplanung ist den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Dies ist vorliegend allerdings nicht erfolgt, so dass der B-Plan in Ermangelung der Ermittlung konkreter klimaschädlicher Folgen und einer dann ausgebliebenen Abwägung der widerstreitenden Interessen aufgrund Verstoßes gegen § 1a Abs. 5 BauGB nicht genehmigungsfähig wäre.

Für Fragen steht Ihnen Herr Reimann (0385-588 69 500) zur Verfügung.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSGVO M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'i. V. Linke', with a stylized flourish at the end.

Christoph Linke
Amtsleiter